

Kein Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII, wenn sich ein Schüler mit Problemen bei der Nahrungsaufnahme bei der Abschlussfeier einer Schule für körperbehinderte Menschen am Essen verschluckt.

§§ 2 Abs. 1 Nr. 8b, 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII

Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 17.12.2019 – L 16 U 79/16 –
Bestätigung des Urteils des SG Lüneburg vom 15.03.2016 – S 3 U 88/15 –
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 5/20 – wird berichtet

Die Beteiligten streiten um die **Anerkennung eines Schadensereignisses vom 8. Juli 2009 als Versicherungsfall.**

Der 1990 geborene **Kläger** litt seit seiner Geburt an einer **Cerebralparese** mit spastischer **Tetraparese**; es bestand **Rollstuhlpflichtigkeit**. Ferner war er an einer **Kehlkopfdeformität** erkrankt, die zu **Problemen bei der Nahrungsaufnahme** (Verschlucken, Entfernen von Speisen aus der Luftröhre, Lungengewebsentzündungen) führte. Kommunikation fand durch Blicke, Gesten und Buchstabentafeln statt. Von 2007 bis 2009 besuchte er eine **Schule/Internat für körperbehinderte Menschen**, um ein **Berufsvorbereitungsjahr** zu absolvieren. Er war in der Lage seine Heimfahrten zu organisieren, Essen und Getränke selbständig einzukaufen und seine Freizeit zu gestalten. **Seine Nahrung wurde auf Wunsch seiner Eltern mit einer Gabel klein gedrückt bzw. kleingeschnitten und nicht, wie medizinisch angeraten, püriert.** Das Essen musste ihm angereicht werden. Nachdem der Kläger seinen **Hauptschulabschluss erworben** hatte, nahm er am **8. Juli 2009 an einer von der Schulleitung genehmigten Abschlussfeier** teil. Dort gab es ein **Buffet**, von dem sich der Kläger auf seinen eigenen Wunsch u.a. **Mozzarellakäse** mit Tomaten auswählte. Dies wurde ihm von einer sozialpädagogischen Fachkraft kleingeschnitten. Nach dessen Anreichung zeigte der Kläger **Schluckstörungen** an, die durch Rückenklappen und Mund ausräumen nicht behoben werden konnten. Ein auf der Feier anwesender **Notarzt reanimierte den Kläger**. Infolge eines **Herzatemstillstandes mit ausgeprägtem Sauerstoffmangel** und daraus resultierendem Hirnschaden entwickelte sich ein **apallisches Syndrom im Sinne eines Wachkomas.**

In 2014 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Versicherungsfalles ab. Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Zuvor hatte die Beklagte bereits die staatsanwaltlichen Ermittlungsakten und das SG die Akten des zivilrechtlichen Schadensersatzprozesses beigezogen und ausgewertet.

Das LSG erachtet die Berufung als zulässig aber unbegründet. Zunächst legt das LSG dar, dass der Antrag des Klägers, die Rechtssache an das SG zurückzuverweisen, abzulehnen sei (wird ausgeführt s. S. 8 des Urteils). Materiellrechtlich habe der Kläger **keinen Anspruch auf Anerkennung des Ereignisses vom 8. Juli 2009 als Versicherungsfall.** Der **Kläger** habe gemäß **§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII** während seines Berufsvorbereitungsjahres grundsätzlich zum versicherten Personenkreis gehört, auch wenn er bereits einen Schulabschluss erlangt hatte, da das **Schuljahr erst am 10. Juli 2009 endete.** Bei der **Abschlussfeier** habe es sich auch **grundsätzlich** um eine **versicherte Schulveranstaltung** gehandelt, die von der Schulleitung genehmigt war. **Die streitige Nahrungsaufnahme habe jedoch nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gestanden.** Nahrungsaufnahme werde in der Rechtsprechung des BSG seit jeher grundsätzlich dem privaten, unversicherten Bereich zugeordnet, wenn sie nicht aufgrund besonderer Umstände der versicherten Tätigkeit ausnahmsweise unmittelbarer Teil derselben sei. Denn Essen und Trinken sei ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen unabhängig von einer versicherten Tätigkeit. Nur **ausnahmsweise bestehe ein Zusammenhang zwischen Nahrungsaufnahme und versicherter Tätigkeit, wenn betriebliche Umstände die Einnahme des Essens oder Trinkens wesentlich mitbestimmen** (s. S. 12 des Urteils). Dies sei von der Rechtsprechung (siehe die umfangreichen

Rechtsprechungsnachweise auf S. 12, 13 des Urteils) bejaht worden, wenn die Nahrungsaufnahme zur Wiedererlangung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit diene, wenn sich der Versicherte aufgrund betrieblicher Umstände bei der Nahrungsaufnahme beeilen oder seine Mahlzeit in besonderer Form, bzw. an einem besonderen Ort einnehmen musste. Nach der neueren Rechtsprechung müsse zusätzlich hinzukommen, dass die Nahrungsaufnahme so vom normalen Ess- oder Trinkverhalten abweiche, dass eine Zuordnung zur betrieblichen Tätigkeit auch objektiv nachvollziehbar sei (vgl. Urteil des BSG vom 10.10.2002 – B 2 U 6/02 R – [\[HVBG-Info 37/2002, S. 3523\]](#)). **Vorliegend hätten betriebliche oder schulische Umstände die Nahrungsaufnahme des Klägers aber nicht beeinflusst.** Der Kläger habe sich bei, aber nicht wegen der Abschlussfeier verschluckt. Einmal hätte der Kläger auch in seiner Internatsgruppe essen können, zum anderen habe der Kläger wie auch sonst immer sein Essen frei und selbstbestimmt ausgewählt. Er habe im Internat sogar Pizza und Burger bestellt. Auch **fehle es an einer unfreiwilligen Einwirkung auf den Körper** des Klägers im Sinne eines Unfallereignisses, da die Speisen nicht verdorben waren. Zudem **fehle es an einer Einwirkung von außen**, da sich der Kläger lediglich verschluckt habe. Dies wiederum sei **rechtlich wesentlich auf seine bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zurückzuführen** und nicht auf die Abschlussfeier. Denn die Probleme bei der Nahrungsaufnahme seien dauerhaft und behinderungsbedingt gewesen (wird ausgeführt s. S. 15 des Urteils).

Der Senat ließ die Revision zum BSG zu. (A.L.)

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 17.12.2019 – L 16 U 79/16 – wie folgt entschieden:



**Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen**



Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 17. Dezember 2019

L 16 U 79/16

S 3 U 88/15 Sozialgericht Lüneburg

A., Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

B.,
C.
vertreten durch

D.,
C.

– Kläger und Berufungskläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalt E.

gegen

Unfallkasse Hessen, vertreten durch die Geschäftsführung,
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt

– Beklagte und Berufungsbeklagte –

Beigeladene und Berufungsklägerin:
F. gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
G.

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt H.

hat der 16. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 2019 in Celle durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht I., die Richterin am Landessozialgericht J. und den Richter am Landessozialgericht K. sowie die ehrenamtliche Richterin L. und den ehrenamtlichen Richter Harms für Recht erkannt:

Die Berufungen gegen das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 15. März 2016 werden zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung des Schadensereignisses vom 08. Juli 2009 als Versicherungsfall.

Der im Jahre 1990 geborene Kläger litt seit seiner Kindheit an einer Cerebralparese mit spastischer Tetraparese. Es bestand Rollstuhlpflichtigkeit. Ferner litt der Kläger an einer Kehlkopfdeformität, aufgrund derer es bereits in der Vergangenheit häufig zum Verschlucken beim Essen und Trinken gekommen war. Mitunter war auch die Entfernung von Nahrungsmitteln aus der Luftröhre erforderlich. Durch unbeabsichtigtes Verschlucken oder Einatmen war es unter anderem zu behandlungsbedürftigen Lungengewebesentzündungen gekommen. Eine geistige Behinderung lag vor dem Ereignis nicht vor. Der Kläger verfügte über passives Sprachverständnis. Seine aktive Kommunikation fand durch Blickkontakt, Gesten und Buchstabentafeln statt. Er konnte seinen natürlichen Willen äußern.

In der Zeit von August 2007 bis Juli 2009 besuchte der Kläger die M. in N. und absolvierte dort ein zweijähriges Berufsvorbereitungsjahr. Er lebte dort in der Einrichtung des F. in N.. Es handelt sich um eine Schule/Internat für körperbehinderte Menschen. Dort war er nach dem Schreiben des F. N. vom 11. September 2009 ein selbstständiger Schüler, der sowohl in der Lage war, seine Heimfahrten nach O. /P. zu organisieren und durchzuführen, seine schulischen Belange zu erledigen, sein Essen und seine Getränke selbstständig einzukaufen und seine Freizeit zu gestalten.

In der Einrichtung durfte der Kläger ohne Einschränkungen alles essen und trinken. Er konnte alleine mit Hilfe einer Schnabeltasse trinken. Das Essen musste zerkleinert und angereicht werden. Nach der schriftlichen Anweisung seiner Mutter sollte das Essen nicht püriert werden, sondern lediglich mit der Gabel klein gedrückt werden. Fleisch sollte ganz klein geschnitten werden. Das medizinisch angeratene Pürieren wurde der erhöhten Lebensqualität wegen von dem Kläger und seinen Eltern abgelehnt. In der Gruppe und in der Schule wurde das Essen von Mitarbeitern gereicht, ansonsten auch von Mitschülern oder Mitbewohnern. Neben dem Essensangebot in der Einrichtung besorgte sich der Kläger bisweilen auch andere Nahrungsmittel von außerhalb der Einrichtung, zum Beispiel Pizza oder süße Stückchen.

Nachdem der Kläger zuvor den Hauptschulabschluss erworben hatte, nahm er am Abend des 08. Juli 2009 an einer von der Schulleitung genehmigten Abschlussfeier teil. Dort stand für die Teilnehmer ein Buffet zur Verfügung, an dem sie sich selbst bedienen konnten. Der Kläger ließ sich von einem Freund und Mitschüler eine Schale mit verschiedenen Salaten (Kraut-, Nudel-

und Kartoffelsalat), einen panierten Schafskäse sowie eine Scheibe Mozzarellakäse mit Tomatenscheiben mitbringen. Die Auswahl des Essens bestimmte er selbst. Das Essen wurde ihm von der sozialpädagogischen Fachkraft Q. kleingeschnitten und gereicht. Dabei zeigte er durch Gesten an, wann er die nächste Portion gereicht bekommen möchte (Unfallanzeige vom 09. Juli 2009). Nach Anreichung des kleingeschnittenen Mozzarellakäses zeigte er mit Gesten an, dass er Probleme beim Schlucken hatte. Nachdem die Schluckstörungen durch Klopfen auf den Rücken und Ausräumen des Mundes nicht behoben werden konnten, wurde von anderen auf der Feier anwesenden Personen der Notarzt gerufen, der eine Pulslosigkeit und weite lichtstarre Pupillen feststellte. Nach kardiopulmonaler Reanimation wurde der Kläger stationär weiterbehandelt. Infolge des Herzatemstillstandes mit ausgeprägtem Sauerstoffmangel und daraus resultierendem Hirnschaden entwickelte sich in der Folge ein apallisches Syndrom im Sinne eines Wachkomas.

Der Beklagte klärte den tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt auf. Sie zog insbesondere die Akte der Staatsanwaltschaft R. 2250 Js 37035/09 bei. Sie zog ferner Unterlagen der behandelnden Ärzte bei und holte Auskünfte der Einrichtung ein.

Mit Bescheid vom 15. Juli 2014 führte die Beklagte aus, dass es sich bei dem Schadensereignis vom 08. Juli 2009 nicht um einen Versicherungsfall handle. Die Nahrungsaufnahme und ein sich Verschlucken seien dem persönlichen Lebensbereich zugeordnet und grundsätzlich unversichert. Es lägen auch keine Ausnahmefälle vor, zum Beispiel, wenn die Nahrungsaufnahme zur Wiedererlangung oder Erhaltung der Arbeitskraft diene, die Speisen aufgrund betrieblicher Zwänge in besonderer Form, beispielsweise unter Eile aufgenommen worden seien oder die Modalitäten der Essenseinnahme wesentlich durch schulische, mit besonderer Verletzungsfahr verbundene Umstände geprägt gewesen seien. Eine besondere Gefahrensituation oder eine im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegende Bedingung hätte nicht wesentlich zum Verschlucken geführt, weil der Kläger die ihm überreichten Lebensmittel selbst ausgewählt habe und diese von den unterstützenden Personen wunschgemäß in sehr kleinen Stücken verabreicht worden seien. Die wesentliche Ursache dafür, dass ein Speisestück in der Luftröhre des Klägers stecken geblieben sei, sei vielmehr in der erkrankungsbedingten Schluckstörung zu sehen. Schulbezogene Umstände der Nahrungsaufnahme seien hingegen nicht als wesentlicher Grund für das Verschlucken zum Schadenszeitpunkt anzusehen.

Der Kläger erhob Widerspruch und trug vor, dass das Landgericht R. im Zivilrechtsstreit über eine Schadensersatzklage noch nicht entschieden habe, da nach dortiger Auffassung ein SGB VII-Versicherungsfall anzunehmen sei. Der Kläger habe sich auch bei der Abschlussfeier nicht bei der üblichen häuslichen Nahrungsaufnahme befunden, sondern vielmehr bei einem besonderen Abschlussfeieressensangebot. Wäre er nicht gezwungen oder doch zumindest gehalten

gewesen, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, so hätte er auch nicht das dortige Mozzarellaangebot in Anspruch genommen und hätte sich dadurch auch nicht verschluckt. Folglich sei auch eine haftungsbegründende Kausalität anzunehmen. Es liege grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Schule, dass der Kläger das Essen schadensfrei zu sich nehme. Die gesamten Modalitäten der Essenseinnahme seien im Ganzen durch den Schulfeierveranstalter geprägt gewesen. In Bezug auf die Ressourcen des Klägers stelle Mozzarella ein gefährträchtiges Buffetangebot dar und hätte seitens der Buffetverantwortlichen sorgfältig gesteuert werden müssen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05. Mai 2015 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Während der Abschlussfeier habe kein Zwang zur Inanspruchnahme des Essensangebotes bestanden. Der Kläger hätte stattdessen auch in der Internatsgruppe essen können. Dies ergebe sich aus der Auskunft des Schulträgers. Der Kläger habe selbst entschieden, an dem Buffet teilzunehmen. Es lägen auch keine besonderen Begleitumstände vor, welche die Nahrungsaufnahme zu einer durch betriebliche Umstände geprägten und daher versicherten Tätigkeit hätten werden lassen können. Die zum Zeitpunkt des Unfallereignisses ausgeübte Verrichtung der Nahrungsaufnahme liege daher außerhalb der Grenze des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Unfallversicherung. Allein wesentlich seien außerbetriebliche Umstände wie die bestehende Schluckstörung des Klägers.

Hiergegen hat der Kläger Klage vor dem Sozialgericht (SG) Lüneburg erhoben. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass er als Schüler an dem Abschlussessen teilgenommen habe und dies damit ausschließlich und allein aufgrund der schulischen Gegebenheiten geschehen sei. Ein anderer Grund sei nicht ersichtlich. Das Pflegepersonal sei seitens der Mutter darauf hingewiesen worden, dass die Nahrung nur in kleinen, mit der Gabel zerdrückten Stücken gereicht werden dürfe. Es sei eine besondere Gefahrenlage durch schuldhaftes Verhalten des Schulträgers geschaffen worden, da nach dem Vorfall ein Absauggerät erst aus einem etwa 300 Meter entfernten Büroraum hätte geholt werden müssen. Vor dem Landgericht R. habe der Kläger eine Zivilklage auf Schmerzensgeld und Schadenersatz angestrengt. Die dortigen Beklagten beriefen sich darauf, dass der Kläger an einer schulischen Veranstaltung teilgenommen habe und deshalb dem Haftungsprivileg unterfalle.

Das SG hat die Prozessakte des Landgerichts R. zum Aktenzeichen 10 O 71/10 beigezogen und die F. gGmbH durch Beschluss vom 02. September 2015 zum Verfahren beigezogen.

Aufgrund diverser Terminverlegungsanträge hat das SG den Rechtsstreit insgesamt viermal, zuletzt mit Verfügung vom 9. Februar 2016, geladen. Ein Rücklauf des Empfangsbekennnisses der Beigeladenen ist nach der letzten Ladung nicht aktenkundig.

Mit Urteil vom 15. März 2016 hat das SG die Klage abgewiesen. Es fehle an einer versicherten Tätigkeit des Klägers zum Zeitpunkt des Schadenseintritts. Da die Nahrungsaufnahme ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen darstelle, fehle es an dem geforderten inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch, sodass das Essen und Trinken grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz umfasst werde. Es liege auch kein Ausnahmefall vor. Ohne Bedeutung sei auch die Frage, ob sich zum Zeitpunkt des Verschluckens ein Absauggerät in unmittelbarer Nähe befunden habe. Das Verschlucken der Speisen hätte seine rechtlich wesentliche Ursache in den bestehenden Vorerkrankungen des Klägers, wobei das Risiko eines entsprechenden Vorfalles bei der Nahrungsaufnahme ohne schulischen Bezug in gleicher Weise bestanden habe.

Gegen das am 23. März 2016 zugestellte Urteil hat die Beigeladene am 20. April 2016 Berufung bei dem Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegt. Der Kläger hat gegen das ihm am 21. März 2016 zugestellte Urteil am 21. April 2016 Berufung eingelegt.

Die Beigeladene hat vorgetragen, das Urteil leide an einem wesentlichen Verfahrensmangel, da die Beigeladene nicht zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladen worden sei. Es seien jedoch insbesondere durch die Erhebung von Zeugenbeweisen weitere Beweise zu erheben zur Frage der Erwartung der Teilnahme des Klägers an dem Abschlussbuffetessen. Außerdem sei Sachverständigenbeweis zu erheben zur Fragestellung der Ursächlichkeit für das Verschlucken des Klägers und der Fragestellung der vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Fremdkörperbeseitigungsmittel. Das SG habe auch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des LSG nicht zutreffend berücksichtigt. Aufgrund der besonderen Abschlussfeiersituation sei für die Teilnahme des Klägers an dem Abschlussfeierbuffet ein sachlicher Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit festzustellen. Mit dem undifferenziert an alle Teilnehmer abgegebenen Tomate-Mozzarella-Angebot sei bezogen auf den Kläger auch eine Einwirkung von außen zu bejahen. Der Kläger habe sich diesem vom Beigeladenen gesetzten Risiko auch nicht entziehen können.

Die Beigeladene beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 15. März 2016 aufzuheben und die Sache an das Sozialgericht Lüneburg zurückzuverweisen.

Hilfsweise,

den Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. Mai 2015 aufzuheben und

die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 08. Juli 2009 als Versicherungsfall anzuerkennen.

Hilfsweise,

die Revision zuzulassen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 15. März 2016 aufzuheben und die Sache an das Sozialgericht Lüneburg zurückzuverweisen.

Hilfsweise,

den Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. Mai 2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 08. Juli 2009 als Versicherungsfall anzuerkennen.

Hilfsweise,

die Revision zuzulassen.

Er schließt sich inhaltlich im Wesentlichen dem Vorbringen der Beigeladenen an und führt zusammenfassend aus, dass das Ausgangsgericht Bedeutung und Tragweite des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Unfallversicherung verkenne. Schüler seien während des Besuchs von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule und dem Zusammenwirken mit ihren durchgeführten Betreuungsmaßnahmen versichert. Hierzu gehörten auch Schulveranstaltungen. Die Abschlussfeier sei eine versicherte Schulveranstaltung gewesen. Eine unachtsame Essensherbeiführung sei auch eine massive Gefahrenquelle gewesen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und schließt sich den dort genannten Gründen an. Es komme auch keine Zurückverweisung in Betracht, da weitere Ermittlungen nicht für erforderlich gehalten würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakte, den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten und den Inhalt der beigezogenen Zivilakte des Landgerichts R. 10 O 71/10 verwiesen, die der Entscheidung zugrunde gelegen haben.

Entscheidungsgründe

Die Berufungen der Beigeladenen und des Klägers sind form- und fristgerecht erhoben worden und auch im Übrigen zulässig.

Sie sind jedoch nicht begründet. Das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 15. März 2016 sowie der Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. Mai 2015 sind rechtmäßig und halten der rechtlichen Überprüfung stand. Prozessual ist der Rechtsstreit nicht an das Ausgangsgericht zurückzuverweisen (1). Materiell hat der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung des Ereignisses vom 08. Juli 2009 als Versicherungsfall (2).

1. Nach § 159 Abs 1 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das LSG durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.

a. Das SG hat mit Verfügung vom 9. Februar 2016 den neuen Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 15. März 2016 bestimmt und die Ladung der Beigeladenen verfügt. Diese erfolgte nicht, so dass auch kein Empfangsbekanntnis zurückgesandt worden ist. Das SG hat im Termin zur mündlichen Verhandlung festgestellt, dass für die Beigeladene niemand erschienen war, verhandelt und entschieden. Zwar ist die fehlende Benachrichtigung der Beigeladenen vom Termin als verfahrensfehlerhaft einzuordnen, jedoch handelt es sich hierbei um keinen wesentlichen Mangel, aufgrund dessen eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.

Eine Beweisaufnahme ist nach der Begründung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2011 (BT-Drs. 17/6764 S 27) dann umfangreich und aufwändig, wenn sie einen erheblichen Einsatz personeller und sächlicher Mittel erfordert (zu vergleichbaren Anforderungen im Rahmen des § 131 Abs 5 vgl Keller, Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., 2017, § 131 Rn 19). Entscheidend sind die Um-

stände des Einzelfalls. Es kommt nicht nur auf die Zahl der zu hörenden Zeugen, Sachverständigen uÄ an, sondern auch auf die Art der Anhörung und den Umfang der beweisbedürftigen Tatsachen. Ausreichend ist zB regelmäßig das Erfordernis, zahlreiche Befund- und Behandlungsberichte und zusätzlich voraussichtlich zumindest ein umfangreiches medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen (*Keller, aaO, § 159 Rn 4*).

Schon diese Voraussetzungen liegen nicht vor, da zur Klärung des Umfangs des Versicherungsschutzes keine weiteren Zeugen gehört werden müssen und auch keine Einholung eines Gutachtens erforderlich ist. Der Sachverhalt ist zwischen den Beteiligten in seinem tatsächlichen Geschehensablauf nicht umstritten. Streitig ist allein dessen rechtliche Bewertung.

b. Unabhängig von den fehlenden Tatbestandsvoraussetzungen wäre eine Zurückverweisung durch das LSG auch auf Rechtsfolgenebene ermessensfehlerhaft.

Das LSG entscheidet unter den Voraussetzungen des Abs 1 von Amts wegen – ein Antrag ist nur eine Anregung – nach Ermessen, ob es in der Sache selbst entscheiden oder zurückverweisen will. Für die Zurückverweisung sprechen der Verlust einer Instanz und die Entlastung des LSG. Dagegen ist zu berücksichtigen, dass die Erledigung des Verfahrens insgesamt idR dadurch beschleunigt wird, dass von einer Zurückverweisung abgesehen wird. Eine Zurückverweisung kann - wie hier - wegen langer Verfahrensdauer im Sinne einer Ermessensreduzierung auf Null ausgeschlossen sein (*ebenso Sommer, Roos/Wahrendorf, SGG, 2014 Rn 15; vgl. BGH Urteil vom 8. Juli 2004, VII ZR 231/03, NJW-RR 04, 1537; ferner BSG, Beschluss vom 19. September 13 - B 3 KR 3/13 B Rn 15*), wobei dies von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängt (*vgl. Frehse in Jansen, SGG, 4. Aufl., 2012, Rn. 34: keine Zurückverweisung, wenn Berufung schon geraume Zeit anhängig ist; Lüdtke in HK-SGG, 5. Aufl., 2016, Rn 8: nach gewisser Dauer unzulässig; Keller, aaO, SGG § 159 Rn 5b*).

2. Die Klage ist gemäß § 55 Abs 1 Nr 3 SGG zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger hat materiell keinen Anspruch auf Anerkennung des Ereignisses vom 08. Juli 2009 als Versicherungsfall.

Nach § 7 Abs 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) sind Versicherungsfälle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Vorfälle, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Nach Absatz 2 Nr 1 dieser Vorschrift gehört zur versicherten Tätigkeit auch das Zurücklegen des mit derselben zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und vom Ort der Tätigkeit.

Der versicherte Unfall ist eine mehrgliedrige Ereigniskette und beinhaltet den gesamten schädigenden Vorgang. Er beginnt mit dem unfallbringenden - einer versicherten Tätigkeit zurechenbaren - Verhalten des Versicherten und endet mit dem Gesundheitsschaden. Erforderlich für das Vorliegen eines Versicherungsfalles ist, dass

- a) die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang),
- b) die Verrichtung zu dem Unfallereignis geführt hat (Unfallkausalität),
- c) das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität).

Ein unfallbringendes Verhalten ist dann eine versicherte Tätigkeit, wenn zwischen dem konkreten Verhalten und dem generell versicherten Tätigkeitsbereich des Versicherten ein rechtlicher Zusammenhang besteht. Die Grenze der geschützten Tätigkeit ist wertend zu ermitteln. Es ist zu prüfen, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. In die Wertung können auch Wertungskriterien gesellschaftlicher und gesellschaftspolitischer Art einfließen (*vgl zu den vorstehenden Ausführungen: Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 8 SGB VII, Stand: Dezember 2019, Rn 3 bis 6*).

Beweisrechtlich muss das Gericht, um einen Versicherungsfall anzunehmen und dem Versicherten darüber hinaus bestimmte Leistungen zusprechen zu können, die anspruchsbegründenden Umstände und Ereignisse aufgrund seiner freien Überzeugungsbildung als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zutreffend feststellen können. Es bedarf insoweit des Vollbeweises, bei dem der Versicherte die materielle Beweislast trägt (*s bereits BSG, Urteil vom 29. März 1963 - 2 RU 75/61 - Juris; s. auch Bereiter-Hahn/Mehrtens, aaO, § 8 SGB VII, Rdn 10*). Für die Bejahung der jeweiligen Ursächlichkeit eines bewiesenen Umstandes für seine feststellbaren Folgen genügt demgegenüber der Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit. Für die Feststellung dieser Ursachenzusammenhänge (haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität) reicht es daher aus, wenn mehr für als gegen den jeweiligen Ursachenzusammenhang spricht und ernste Zweifel ausscheiden; die reine Möglichkeit genügt hingegen nicht (*BSG, Urteil vom 09. Mai 2006 - B 2 U 1/05 R - Juris; s. zu alledem auch Ricke: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, § 8 SGB VII, Stand August 2019, Rdn 257ff. mwN*).

Die Voraussetzungen für die Annahme eines Versicherungsfalles sind nicht erfüllt. Im vorliegenden Fall fehlt es für die Feststellung eines dem Versicherungsschutz der Beklagten unter-

fallenden Unfallereignisses iS des § 8 SGB VII an einer der versicherten Tätigkeit zuzurechnenden Verrichtung des Klägers zum Zeitpunkt des Schadenseintritts, die zu einer Einwirkung auf den Körper von außen geführt und den Gesundheitsschaden wesentlich verursacht hat.

a. Nach § 2 Abs 1 Nr 8 b SGB VII sind Schüler während des Besuches von allgemein- oder berufsbildenden Schulen sowie während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen kraft Gesetzes gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz beinhaltet gleichfalls die Durchführung eines Berufsvorbereitungsjahres an berufsbildenden Schulen mit allgemeinem und berufsorientiertem Lernbereich, auch in privater Trägerschaft (*s Bereiter-Hahn/Mehrtens aaO, § 2, Rn 18.3.2 d*). Da der Schüler nicht „beim“, sondern „während“ des Schulbesuchs versichert ist, geht der Gesetzgeber nicht von einem umfassenden Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule aus. Nicht der innere Zusammenhang einer Verrichtung mit dem Schulbesuch ist für diesen maßgebend, vielmehr muss die Verrichtung im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule erfolgen. Außerhalb desselben besteht idR kein Unfallversicherungsschutz, selbst bei solchen Verrichtungen, die wesentlich durch den Schulbesuch bedingt sind und ihm deshalb an sich nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zuzuordnen wären. Diese Einschränkung wird damit begründet, dass anderenfalls das Unfallrisiko weitgehend nicht mehr abgrenzbar sein, sondern grenzenlos eintreten würde (*s Bereiter-Hahn/Mehrtens, aaO, § 2, Rn 18.6*).

Der Kläger gehörte als Schüler der M. zum Kreis der versicherten Personen nach § 2 Abs 1 Nr 8 b SGB VII. Zwar hatte er am 8. Juli 2009 seine Hauptschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt, das offizielle Ende der Schulausbildungszeit war jedoch der 10. Juli 2009 (vgl. Vermerk der Beklagten vom 9. Dezember 2013). Bei der Abschlussfeier am 8. Juli 2009 hat es sich um eine grundsätzlich versicherte Schulveranstaltung gehandelt, die von der Schulleitung als schulische Veranstaltung auf dem Gelände des S. genehmigt war. Dies hat die Beklagte im Schreiben vom 5. August 2016 ausdrücklich bestätigt.

b. Die streitige Verrichtung, die Nahrungsaufnahme, stand nicht in einem inneren sachlichen Zusammenhang zu der versicherten Tätigkeit. Der sachliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Verrichtung zur Zeitpunkt des Unfalls ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (*BSG, Urteil vom 30. Januar 2007 – B 2 U 8/06 R Rn 12*).

In der Rechtsprechung des BSG wird die Nahrungsaufnahme seit jeher grundsätzlich dem privaten, unversicherten Lebensbereich zugerechnet, wenn sie nicht aufgrund der besonderen Umstände der versicherten Tätigkeit ausnahmsweise unmittelbar Teil derselben ist. Im Übrigen

kann zwar auch das Unternehmen ein vitales Interesse daran haben, dass Pausen zur Einnahme von Mahlzeiten genutzt werden, um die Leistungsfähigkeit des Versicherten zu erhalten. Für die Annahme eines inneren Zusammenhanges zwischen versicherter Tätigkeit und der Verrichtung „Essen“ reicht ein solches Interesse jedoch nicht aus (*BSG, Urteil vom 29. Januar 1960 - 2 RU 265/56 - BSGE 11, 267, 268; vgl aus jüngerer Zeit: BSG, Urteil vom 24. Februar 2000 - B 2 U 20/99 R - SozR 3-2700 § 8 Nr 2*). Dem „Essen“ steht das „Trinken“ nach dieser Rechtsprechung gleich (*vgl BSG, Urteil vom 16. Dezember 1970 - 2 RU 46/68 - SozR Nr 21 zu § 548 RVO*), denn mit „Essen und Trinken“ wird ein Grundbedürfnis gestillt, das ein jeder Mensch unabhängig davon hat, ob er einer versicherten Tätigkeit nachgeht oder nicht (*Krasney in: Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, SGB VII, Stand September 2019, § 8 Rn 110; Schwerdtfeger in: Lauterbach, Unfallversicherung, § 8 Rn. 225; Ricke, aaO, § 8 Rn 72*). Hinter diesem Grundbedürfnis treten betriebliche Belange, etwa das Interesse an der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten, regelmäßig zurück (*BSG, Urteil vom 10. Oktober 2002 – B 2 U 6/02 R Rn 17 - BSG SozR 3-2700 § 8 Nr 11*). Auch gibt es neben „Essen und Trinken“ eine Reihe von weiteren Verrichtungen, an deren Durchführung das Unternehmen ebenfalls ein Interesse hat und hinsichtlich derer andernfalls in gleicher Weise die Frage der Einbeziehung in den Versicherungsschutz gestellt werden müsste. Eine Aufweichung der Grenzen zwischen versicherter fremdnütziger und unversicherter privatnütziger Tätigkeit und dementsprechende Rechtsunsicherheit wäre die Folge. Verschluckt oder verbrüht sich zB also ein Versicherter an seinem während der versicherter Tätigkeit aufgenommenen Getränk, ist dieser Vorgang nicht versichert. Dies gilt auch dann, wenn der Vorgang des Essens oder Trinkens wegen seiner Kurzzeitigkeit den Versicherungsschutz nicht unterbricht (*Wagner in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl 2014, Stand Mai 2019, § 8 SGB VII, Rn 64 mwN; Ricke, aaO, Rn 72; zum Verschlucken: BSG Urteil vom 7. August 1991 – B 8 RKnU 1/90*).

Nur ausnahmsweise besteht ein innerer Zusammenhang zwischen dem Vorgang der Aufnahme von Nahrung oder Getränken und der versicherten Tätigkeit, nämlich dann, wenn betriebliche Umstände die Einnahme des Essens oder das Trinken wesentlich mitbestimmen (*BSG, Urteil vom 24. Februar 2000 - B 2 U 20/99 R - SozR 3-2700 § 8 Nr. 2*). Dies war nach der älteren Rechtsprechung des BSG schon dann der Fall, wenn die betrieblichen Umstände ein besonderes Hunger- oder Durstgefühl veranlasst hatten, welches ohne die betriebliche Tätigkeit nicht oder erst später aufgetreten wäre, wenn also „Essen und Trinken“ unmittelbar der Wiedererlangung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit diente (*BSG, Urteil vom 30. Juni 1961 - 2 RU 37/60 - SozR Nr 40 zu § 542 RVO aF; BSG, Urteil vom 16. Dezember 1970 - 2 RU 46/68 - SozR Nr 21 zu § 548 RVO; BSG, Urteil vom 10. Oktober 2002 – B 2 U 6/02 R Rn 17*). Versicherungsschutz ist ferner bejaht worden, wenn der Versicherte sich bei seiner Mahlzeit infolge betrieblicher Zwänge besonders beeilen musste (*BSG, Urteile vom 30. September 1964 - 2 RU 197/63 und 31. Oktober 1968 - 2 RU 173/66*) oder besondere betriebliche Zwänge den Versicherten

veranlassten, seine Mahlzeit an einem besonderen Ort oder in besonderer Form einzunehmen, wenn die Umstände der Nahrungsaufnahme durch die versicherte Tätigkeit maßgebend geprägt waren. Das betraf den Fall eines Fernfahrers auf einem Rastplatz (BSG, Urteil vom 29. Oktober 1986 – 2 RU 7/96 - SozR 2200 § 548 Nr 82) oder eine Kurteilnehmerin, die die Mahlzeit in der Kantine des Sanatoriums einnahm und die Essenseinnahme in Rahmen der Kur angeordnet war oder dem Kurerfolg dienlich sein sollte (BSG, Urteil vom 17. Oktober 1990 - 2 RU 61/89). Darüber hinaus hat das BSG den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung während der Nahrungsaufnahme bejaht, wenn besondere betriebliche Umstände den Versicherten zwar nicht zwangen, aber wenigstens veranlassten, seine Mahlzeiten an einem bestimmten Ort, etwa in einer Werks- oder Schulkantine einzunehmen, wenn also betriebliche Umstände die Einnahme des Essens in der Kantine wesentlich mitbestimmten (BSGE 12, 247, 250 = SozR Nr 28 zu § 542 RVO aF; BSG, Urteil vom 24. Februar 2000 – B 2 U 20/99 R Rdnr 19 = SozR 3-2700 § 8 Nr 2; BSG, Urteil vom 10. Oktober 2002 - B 2 U 6/02 R - SozR 3-2700 § 8 Nr. 11 Rn 17; BSG, Urteil vom 30. Januar 2007- B 2 U 8/06 R Rdnr 13; BSG, Urteil vom 18. Juni 2013 - B 2 U 7/12 R Rdnr 17- BSG SozR4-2700 § 8 Nr 48). Nach der neueren Rechtsprechung des BSG muss sich zusätzlich hierzu die Nahrungsaufnahme abweichend von dem normalen Trink- oder Essverhalten so abgespielt haben, dass eine Zuordnung zu der betrieblichen Tätigkeit auch objektiv nachvollziehbar ist (BSG, Urteil vom 10. Oktober 2002 - B 2 U 6/02 R Rn 18; vgl auch BSG, Urteil vom 18. Juni 2013 – B 2 U 7/12 R Rn 15). Dies ist etwa der Fall, wenn der Versicherte unmittelbar während der belastenden Arbeit isst oder trinkt, so dass trotz Durst erregender oder besonders Kräfte zehrender Tätigkeit kein Versicherungsschutz besteht, wenn Essen oder Trinken auf die Arbeitspause verschoben werden und nicht unmittelbar am Arbeitsplatz erfolgen (BSG, Urteil vom 10. Oktober 2002 - B 2 U 6/02 R Rn 18; Wagner in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, aaO, § 8 SGB VII, Rn 65).

An dem erforderlichen inneren Zusammenhang zwischen der Nahrungsaufnahme und dem Schulbesuch des Klägers fehlt es vorliegend. Betriebliche bzw schulische Umstände haben die Einnahme des Essens und Trinkens nicht wesentlich mitbestimmt. Der Kläger hat sich zwar bei, aber nicht wegen der Abschlussfeier verschluckt. Nach der Auskunft des Geschäftsführers des S. vom 21. Januar 2013 hätte der Kläger auch in der Internatsgruppe essen können. Eine schulische Verpflichtung zum Essen bestand nicht. Der Kläger hat auf der Abschlussfeier - wie bei jedem anderen Essensvorgang auch - die von ihm gewünschten Speisen ausgewählt und sich von Hilfspersonen zusammenstellen lassen. Sodann hat er sie sich anreichen lassen. Wie sich aus den in der Verwaltungsakte vorliegenden Zeugenaussagen ergibt, wurde dem Kläger das Essen regelmäßig durch Pflegepersonen, Pädagogen, Mitschüler oder Freunde angereicht. Der volljährige Kläger, bei dem keine geistige Behinderung vorlag, war ausweislich des Schreibens des S. vom 11. September 2009 und des Rehabilitationsvorschlag des Internats vom 30. Oktober 2008 selbstständig und sowohl in der Lage, seine Heimfahrten nach O. /P. zu organisieren

und selbstständig durchzuführen, seine schulischen Belange zu erledigen, alle notwendigen Hilfestellungen selbst zu organisieren, seine Freizeit zu gestalten und sein Essen und Getränke selbstständig einzukaufen. Dies wird auch durch die Aussage des Freundes T. bestätigt. So besorgte sich der Kläger nach den vorliegenden Zeugenaussagen auch neben dem Essensangebot im Internat zB süße Stückchen, Pizza oder Burger, die ihm dann auch durch Freunde gereicht wurden. Er war zur Auswahl und Aufnahmeentscheidung des Essens während der Abschlussfeier eigenverantwortlich in der Lage. Zudem war er in der Lage, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob er vom Essensangebot im Rahmen der Abschlussfeier Gebrauch macht oder ob er vielmehr in der Internatsgruppe essen wollte. Es lagen damit keine besonderen Umstände vor, aufgrund derer ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz hätte entstehen müssen.

c. Die Nahrungsaufnahme als solche hat auch nicht zu der als Unfallereignis zu bewertenden Einwirkung auf den Körper des Klägers geführt. Für das zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper des Versicherten einwirkende Ereignis nach § 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII ist kein besonders ungewöhnliches Geschehen erforderlich. Diese Voraussetzung dient der Abgrenzung zu Gesundheitsschäden aufgrund von inneren Ursachen wie Herzinfarkt, Kreislaufkollaps oder vorsätzlicher Selbstschädigung. Die Unfreiwilligkeit der Einwirkung ist dem Begriff des Unfalls immanent, weil ein geplantes, willentliches Herbeiführen einer Einwirkung dem Begriff des Unfalls widerspricht. Zu unterscheiden sind dabei allerdings die Fälle eines gewollten Handelns und einer ungewollten Einwirkung, in diesen liegt eine äußere Einwirkung vor (*BSG, Urteil vom 30. Januar 2007 – B 2 U 8/06 R Rn 15*). So stellt etwa die Aufnahme vergifteter oder verdorbener Nahrung im Rahmen eines der versicherten Tätigkeit zuzurechnenden Essens ein Unfallereignis dar, weil die Aufnahme und krankmachende Wirkung der Nahrung durch das Essen verursacht wurde und ihm zuzurechnen ist. Auch bei bewusstem und gewolltem Essen ist davon auszugehen, dass der Versicherte nur einwandfreie, keine Gesundheitsschäden verursachende Nahrung zu sich nehmen wollte. Die durch verdorbene Nahrung im Körper ausgelösten Prozesse stellen dann typischerweise eine plötzliche Einwirkung von außen dar (*BSG, Urteil vom 30. Januar 2007 – B 2 U 8/06 R Rn 16*).

Vorliegend liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Essen und auch der Mozzarella-Käse, den der Kläger zu sich genommen hat, verdorben war.

d. Eine Einwirkung von außen, die durch die der versicherten Tätigkeit zuzurechnende Verrichtung zur Zeit des Unfalls iS der Unfallkausalität verursacht wurde, ist ebenfalls zu verneinen. Rechtlich wesentliche Ursache des tragischen Schadensereignisses war das Verschlucken. Für die Unfallkausalität gilt die Theorie der wesentlichen Bedingung, nach der auf der naturwissenschaftlich-philosophischen Bedingungstheorie aufbauend in einem zweiten wertenden Schritt

als rechtserheblich nur solche Ursachen angesehen werden, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (*BSG, Urteil vom 30. Januar 2007 – B 2 U 8/06 R Rn 19*). Für den Fall, dass die kausale Bedeutung einer äußeren Einwirkung mit derjenigen einer bereits vorhandenen krankhaften Anlage zu vergleichen und abzuwägen ist, ist darauf abzustellen, ob die Krankheitsanlage so stark oder so leicht ansprechbar war, dass die Auslösung akuter Erscheinungen aus ihr nicht besonderer, in ihrer Art unersetzlicher äußerer Einwirkungen bedurfte, sondern dass jedes andere alltäglich vorkommendes Ereignis zu derselben Zeit die Erscheinung ausgelöst hätte (*BSG, Urteil vom 30. Januar 2007 – B 2 U 8/06 R Rn 20*).

Nach diesen Grundsätzen war das Essen auf der Abschlussfeier nicht rechtlich wesentlich ursächlich. Vielmehr standen die bei dem Kläger bereits bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen als rechtlich wesentlich für das eingetretene Verschlucken im Vordergrund. Anhaltspunkte dafür, dass das Verschlucken dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zuzurechnen ist, bestehen nicht. Die bei dem Kläger dauerhaft bestehenden, behinderungsbedingten Problemen bei der Nahrungsaufnahme bestanden vollends unabhängig von der schulischen Veranstaltung. Der Kläger hatte vielmehr eine häufige Neigung zum Verschlucken von Speisen und eine ständige Neigung zum Verschlucken von Getränken (zB Rehabilitationsvorschlag des Internats vom 30. Oktober 2008, Rehabilitationsmedizinische Stellungnahme von Dr U. vom 26. März 2009; Bericht des V. W. vom 18. Februar 2008). Ausweislich der vorliegenden Arztberichte (zB Bericht des V. W. vom 18. Februar 2008) war der Kläger bereits wegen „Aspirationspneumonien“ in Behandlung. In dem Schreiben vom 11. August 2009 hat der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers auf einen Erstickenanfall während eines Urlaubs ca fünf Jahre zuvor Bezug genommen, bei dem nach den Angaben der Mutter des Klägers ein Ei aus der Luftröhre entfernt werden und die Zunge wieder herausgeholt werden musste. Die Neigung zum Verschlucken war nach den vorliegenden Unterlagen und Zeugenaussagen derartig ausgeprägt, dass aus medizinischer Sicht und aus Sicht der Betreuer die Aufnahme von püriertem Essen angeraten wurde. Ein solches Vorgehen zur Vermeidung bzw. Reduktion von Risiken wurde von dem Kläger und seiner Mutter jedoch unter bewusster Inkaufnahme der damit einhergehenden Risiken aus persönlichen Gründen abgelehnt. In der Handlungsanweisung der Mutter heißt es dazu ausdrücklich „Bitte das Essen nicht pürieren“. Diese Umstände will der Senat keiner vertieften Bewertung unterziehen. Grundsätzlich können jedoch Akte der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung zu keiner Erweiterung des Schutzbereichs der gesetzlichen Unfallversicherung führen.

e. Auch die von dem Kläger genannte Rechtsprechung führt zu keiner anderen Beurteilung.

Soweit in einer Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen (*Urteil vom 24. Februar 2009 - L 9 U 41/06 - zitiert nach Juris*) die Nahrungsaufnahme eines Jungen nach einem Schwimmbadbesuch als versicherte Tätigkeit angesehen wurde, lag dieser eine dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbare Fallgestaltung zugrunde. Der dortige, zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles lediglich sieben Jahre alte Kläger besuchte nämlich eine Tageseinrichtung iS des § 22 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), also eine auf die Betreuung von Kindern (dh nach § 7 Abs 1 Nr 1 SGB VIII von Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben) ausgerichtete Institution, in der - anders als bei der Teilnahme eines zwar körperlich beeinträchtigten, jedoch volljährigen Schülers, der erfolgreich einen Schulabschluss erlangt hat und in der Lage ist, Verantwortung für sein eigenes Verhalten zu übernehmen - ein dem privatwirtschaftlichen und damit den nicht versicherten Verrichtungen zuzurechnender Bereich kaum denkbar ist. Überdies wurde in jener Entscheidung unter Bezugnahme auf das Schrifttum ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Reichweite des Versicherungsschutzes bei Schülern anders zu bewerten sein dürfte als beim Besuch von Tageseinrichtungen.

Ferner ist es auch nicht von Bedeutung, dass erst aus ca. 300 Meter Entfernung ein Absauggerät herbeigeht werden musste und dieses nicht in unmittelbarer Nähe des Klägers vorgehalten wurde. Die damit verbundenen Umstände sind für die Bewertung als nicht vom Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasstes Ereignis nicht berührt.

Mithin konnten die Berufung keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision zugelassen (§ 160 Abs 2 SGG).